

K Tipps: Was tun gegen Internetfallen

Vorsichtsmassnahmen:

- Allgemein gilt: Im Internet ist Vorsicht geboten, wenn ein vermeintliches «Gratis-Angebot» nur genutzt werden kann, indem man sich anmeldet oder persönliche Daten bekannt gibt. In diesem Fall empfiehlt es sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen genau zu studieren und gezielt nach allfälligen Kosten zu suchen.

Wie verhalten Sie sich, wenn Sie irrtümlich einen Abo-Vertrag eingegangen sind:

- Bezahlen Sie die Rechnung nicht und fechten Sie den Vertrag sofort mit eingeschriebenem Brief beim Anbieter an. Einen entsprechenden Musterbrief finden Sie auf www.kassensturz.sf.tv, unter der Sendung vom 25. Januar 2011.
- Bewahren Sie eine Kopie des Schreibens und den Postbeleg auf.
- Ein einziges Schreiben genügt. Deshalb können Sie die nachfolgende Korrespondenz ignorieren.
- Falls Sie betrieblen werden: Erheben Sie unbedingt innerhalb von zehn Tagen Rechtsvorschlag! Am besten tun Sie dies gleich vor dem Betreibungsbeamten.
- Hinweis: Rechtlich gesehen haben Sie ein Jahr seit Kenntnis des Irrtums bzw. der Täuschung Zeit, den Vertrag anzufechten.
- Wer auf eine Internetfalle hereingefallen ist, kann beim Polizeiposten seines Wohnsitzes einen Strafantrag wegen irreführender Werbung hinterlegen. Es ist dann Sache der Polizei, den Antrag an die zuständige Strafbehörde weiterzuleiten. Halten Sie dafür auf jeden Fall die entsprechenden Beweismittel bereit (irreführende Internetseite und allfällige Korrespondenz mit dem Anbieter).
- Ausserdem besteht die Möglichkeit, am Gericht des Wohnsitzes eine Zivilklage wegen unlauteren Wettbewerbs einzureichen. Mit der Zivilklage können auch allfällige Geld- und Schadenersatzforderungen verbunden werden.

Quelle: www.seco.admin.ch